Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6,13587 Bln, R 2002
Tel.: 90279-2820
personalrat05@senbjf.berlin.de

November 2025

Möglichkeiten der Freistellung an religiösen Feiertagen für islamische und jüdische Beschäftigte

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

religiöse Feiertage haben eine große Bedeutung für die eigene kulturelle Identität, für das Zusammenleben in der religiösen Gemeinschaft und für die Stärkung des familiären Zusammenhalts. Während die wichtigsten christlichen Feiertage vom Gesetzgeber als arbeitsfreie Tage festgelegt wurden, müssen islamische und jüdische Beschäftigte an ihren religiösen Festtagen arbeiten.
Auf Antrag können Sie jedoch gem. **§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage** für den Besuch der religiösen Veranstaltungen an den nachfolgend aufgeführten Feiertagen unbezahlt freigestellt werden.

Jüdische Feiertage	**Islamische Feiertage**
Pessach, Schawuot, Rosch Haschana, Jom Kippur, Sukkot, Schemini Azeret, Simchat Thora	Ramadanfest, Opferfest

Diese Feiertage sind gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der AV Schulbesuchspflicht in Verbindung mit der VV Nr. 10/2024 vom 26.08.2024 für Schülerinnen und Schüler jüdischen bzw. islamischen Glaubens unterrichtsfrei.

Islamischen und jüdischen Beschäftigten, die für die Teilnahme an ihren religiösen Festen freigestellt werden möchten, empfiehlt die Schulaufsicht, möglichst frühzeitig bei der Schulleitung einen begründeten Antrag auf Freistellung gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage einzureichen (formlos).
Tipp vom Personalrat: Lassen Sie sich auf einer Kopie des Antrags den Eingang im Schulsekretariat mit Datumsstempel bestätigen.

Gemäß dem Gesetz über Sonn- und Feiertage muss die Schulleitung dem Antrag stattgeben, es sei denn, *unabweisbare* betriebliche Gründe stehen entgegen. Möchten zu viele Beschäftigte am gleichen Tag freigestellt werden, könnte z.B. die Unterrichtsversorgung gefährdet sein.

Unabhängig davon, ob der Antrag befürwortet oder abgelehnt wird, muss er von der Schulleitung schriftlich beantwortet werden.

Falls es an Ihrer Schule viele islamische und/oder jüdische Schülerinnen und Schüler gibt und diese auch zahlreich von der Möglichkeit der Unterrichtsbefreiung an ihren religiösen Feiertagen Gebrauch machen, schlagen wir Ihnen vor, mit Ihrer Schulleitung ins Gespräch zu gehen und zu prüfen, wie dies im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten zu einer Reduzierung des Bedarfs an Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal genutzt werden könnte.

Im Sinne eines transparenten Umgangs mit den Freistellungsanträgen empfehlen wir, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt für eine Gesamtkonferenz zu beantragen und dort z.B. folgende Punkte zu besprechen:

- Frist für die Antragstellung
- Zahl aufeinanderfolgender erfolgloser Anträge, nach der ein Antrag genehmigt wird.

Hinweise zur Vorbereitung und Beantragung des Tagesordnungspunktes finden Sie auf unserer Homepage im PR-Info „Gesamtkonferenz- Mitgestaltungsmöglichkeiten richtig nutzen“

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat